

Aus-/Bildung, Qualifizierung & Beschäftigung
aus asylrechtlicher Perspektive

Teil III

Ausbildungsduldung
Wohnsitzauflagen
Mitwirkungspflichten

April 2018

Inhalt

Teil I

I. Rechtliche Ausgangslage

Teil II

II. Zugang zu (Aus-)Bildung, Qualifizierung und Beschäftigung

Teil III

III. Ausbildungsduldung, Wohnsitzauflagen, Mitwirkungspflichten

Teil IV

IV. (Aus-)Bildung, Qualifizierung und Beschäftigung zur Aufenthaltssicherung

Inhalt - Teil III

III. Exkurse

- Ausbildungsduldung
- Wohnsitzauflagen
- Mitwirkungspflichten

AUSBILDUNGSDULDUNG

§60A ABS. 2 SATZ 4FF AUFENTHG

Kleine Gedankenstütze (Teil II)

Zugang zu Ausbildung

Zugang zu...	Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen
Ausbildung	<ul style="list-style-type: none">▪ grundsätzlich erlaubt, d.h. unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus <p>Betriebliche Ausbildung:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Beschäftigungserlaubnis erforderlich: Genehmigung der Ausländerbehörde (→ Arbeitsverbote?); „zustimmungsfrei“ <p>Schulische Ausbildung:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich (vgl. Schule) <p>Schulische Ausbildung mit integriertem betrieblichen Praktikum:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ i.d.R. Beschäftigungserlaubnis erforderlich <p>Finanzierung!</p>

Anspruch

- **Anspruchsduldung:** Wenn Voraussetzungen vorliegen, muss Ausländerbehörde Ausbildungsduldung erteilen
- Die Ausbildungsduldung ist (direkt) für die **Gesamtausbildungsdauer** zu erteilen

Anspruch

- Wird die Ausbildung vorzeitig beendet, besteht Anspruch auf eine **sechsmonatige Duldung zum Zweck der Suche nach einer Ausbildungsstelle.**
- Wird die Ausbildung abgeschlossen und besteht keine direkte Übernahme durch den Ausbildungsbetrieb, besteht Anspruch auf **Verlängerung der Ausbildungsduldung um sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer Beschäftigung**

Voraussetzungen

- **Duldung**
- Betriebliche Ausbildung: Von der Kammer geprüfter **Ausbildungsvertrag**
- Schulische Ausbildung: **Anmeldebestätigung** der Schule

Voraussetzungen

■ **Pass (-ersatz)**

- Ausnahme: Nachweis über Unzumutbarkeit der Passbeschaffung
- Gestattete, die eine Berufsausbildung absolvieren und deren Asylantrag abgelehnt wird, erhalten eine Ermessensduldung für max. 6 Monate, um ihre Ausbildung fortzusetzen und ihren Pass zu beschaffen.

Voraussetzungen

- **qualifizierte Ausbildung**
 - Mindestens zweijährige Ausbildungsdauer
 - Zu einem staatlich anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsabschluss führend
 - Vgl.: [Durchführungsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zum AufenthG](#)
 - Eine **Einstiegsqualifizierung (EQ)** fällt nicht unter die Ausbildungsduldung. Die Ausländerbehörde kann aber im **Ermessen eine Duldung nach §60a Abs.2 Satz 3** erteilen. I.d.R. sollte hierfür bereits ein Ausbildungsvertrag für die anschließende Berufsausbildung vorliegen.

Voraussetzungen

- **Zeitpunkt**
 - Wenn Ausbildung **bereits aufgenommen**
 - **Max. 3 Monate vor** Aufnahme einer Ausbildung

Voraussetzungen

- **Keine Arbeitsverbote** nach §60a Abs.6 AufenthG vorliegend (s. Teil II „Zugang zu Beschäftigung“) :
 - „um-zu“ -Regelung
 - Selbstverschuldete Duldungsgründe
 - Sicherer Herkunftsländer: Antrag nach dem 31.8.2015 gestellt und abgelehnt

Voraussetzungen

Keine konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bevorstehend:

- a) Bereits erfolgte Beantragung von Pass(ersatz)papieren
 - Die Beantragung von Pass(ersatz)papieren ist i.d.R. nur dann als konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahme zu werten, wenn deren Ausstellung zeitnah zu erwarten ist.

- b) Terminierte Abschiebung

- c) Laufendes Verfahren zur Dublin-Überstellung
 - Umstritten ist, ob eine Dublin-Überstellung konkret bevorstehen muss, um als konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahme zu gelten.

- Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen, um als Ausschlussklausel herangezogen zu werden!

Familie

- Die (Kern-) Familie der*des Auszubildende*n kann im **Ermessen** der Ausländerbehörde eine **Duldung** nach §60a Abs.2 Satz 3 AufenthG erhalten.

Ausschluss und Erlöschen

§60 Abs.2 Satz

- **Ausgeschlossen** sind Personen, die wegen einer **vorsätzlichen Straftat strafrechtlich verurteilt** worden sind.
- Ein Ausschluss erfolgt jedoch nicht bei:
 - a) Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen
 - b) Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Verstößen gegen das Asyl- und Aufenthaltsgesetz (z.B. wiederholte Verstöße gegen Residenzpflicht oder Wohnsitzauflage)

Ausschluss und Erlöschen

- Die erteilte Ausbildungsduldung **erlischt**, wenn die Person während einer Ausbildung wegen einer **vorsätzlichen Straftat strafrechtlich verurteilt** wird.
- Ein Erlöschen erfolgt jedoch nicht bei:
 - a) Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen
 - b) Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Verstößen gegen das Asyl- und Aufenthaltsgesetz (z.B. wiederholte Verstöße gegen Residenzpflicht oder Wohnsitzauflage)
- Bei Abbruch/Nichtbetreiben ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies der ABH unverzüglich (i.d.R. innerhalb einer Woche) schriftlich mitzuteilen.

Anschlussnorm – Aufenthaltserlaubnis nach §18a Abs. 1a AufenthG

- Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung besteht **Anspruch auf eine AE** nach §18a Abs.1a AufenthG, wenn:
 - a) eine der **beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung** aufgenommen wird
 - b) die **Voraussetzungen** nach §18a Abs.1 Nr.2-7 AufenthG erfüllt sind
- Gültigkeitszeitraum: 2 Jahre
- Anschließend kann eine Aufenthaltserlaubnis nach §18 oder 18a Abs.1 beantragt werden.

Anschlussnorm – Aufenthaltserlaubnis nach §18a Abs. 1a AufenthG

Voraussetzungen

- Zustimmung der BA (Beschäftigungsbedingungsprüfung)
- Ausreichend Wohnraum*
- Lebensunterhaltssicherung* (auch für unterhaltsberechtignte Familienangehörige)
- Deutschkenntnisse B1
- Pass, sofern Beschaffung zumutbar ist

Exkurs:

Lebensunterhaltssicherung

§2 Abs.3 AufenthG:

- „Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes **ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel** bestreiten kann.
 - Nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gilt der Bezug von: 1. Kindergeld, 2. Kinderzuschlag, 3. Erziehungsgeld, 4. Elterngeld, 5. Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, 6. öffentlichen Mitteln, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen und 7. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.“
 - Der Lebensunterhalt gilt, hingegen, als nicht gesichert, wenn Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (ALG II) und XII (Sozialhilfe) sowie Wohngeld (keine auf einer Beitragsleistung beruhenden öffentlichen Mittel) bezogen werden.

Exkurs: Ausreichend Wohnraum

§2 Abs.4 AufenthG

- Als ausreichender Wohnraum wird nicht mehr gefordert, als für die Unterbringung eines Wohnungssuchenden in einer öffentlich geförderten Sozialmietwohnung genügt. [...]
- Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres werden bei der Berechnung des für die Familienunterbringung ausreichenden Wohnraumes nicht mitgezählt.

Verwaltungsvorschriften zum AufenthG 2.4.2.

- Ausreichender Wohnraum ist - unbeschadet landesrechtlicher Regelungen - stets vorhanden, wenn **für jedes Familienmitglied über sechs Jahren zwölf Quadratmeter** und **für jedes Familienmitglied unter sechs Jahren zehn Quadratmeter Wohnfläche** zur Verfügung stehen und Nebenräume (Küche, Bad, WC) in angemessenem Umfang mitbenutzt werden können. Eine Unterschreitung dieser Wohnungsgröße um etwa zehn Prozent ist unschädlich.
- Wohnräume, die von Dritten mitbenutzt werden, bleiben grundsätzlich außer Betracht; mitbenutzte Nebenräume können berücksichtigt werden.

Anschlussnorm – Aufenthaltserlaubnis nach §18a Abs. 1a AufenthG

Ausschluss

- Personen, welche vorsätzlich Falschangaben über ihre Identität (z.B. Alter, Name, Staatsangehörigkeit) gemacht haben
- Personen, welche Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben oder diese unterstützen
- Personen, die wegen einer vorsätzlichen Straftat strafrechtlich verurteilt worden sind.

Materialien

- [Arbeitshilfe: Die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs.2 S.4ff. AufenthG: Praxistipps und Hintergründe.](#) Der Paritätische Gesamtverband. 2017.
- [MIA-Information "3+2-Regelung". Informationen und Handlungsempfehlungen.](#), DGB. 2017.
- [Ein halbes Jahr Ausbildungsduldung \(3+2-Regelung\) – ein Überblick.](#), Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten. 2017.
- [Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin.](#) 2018.

MITWIRKUNG BEI DER PASSBESCHAFFUNG

Pass- und Mitwirkungspflicht(en)

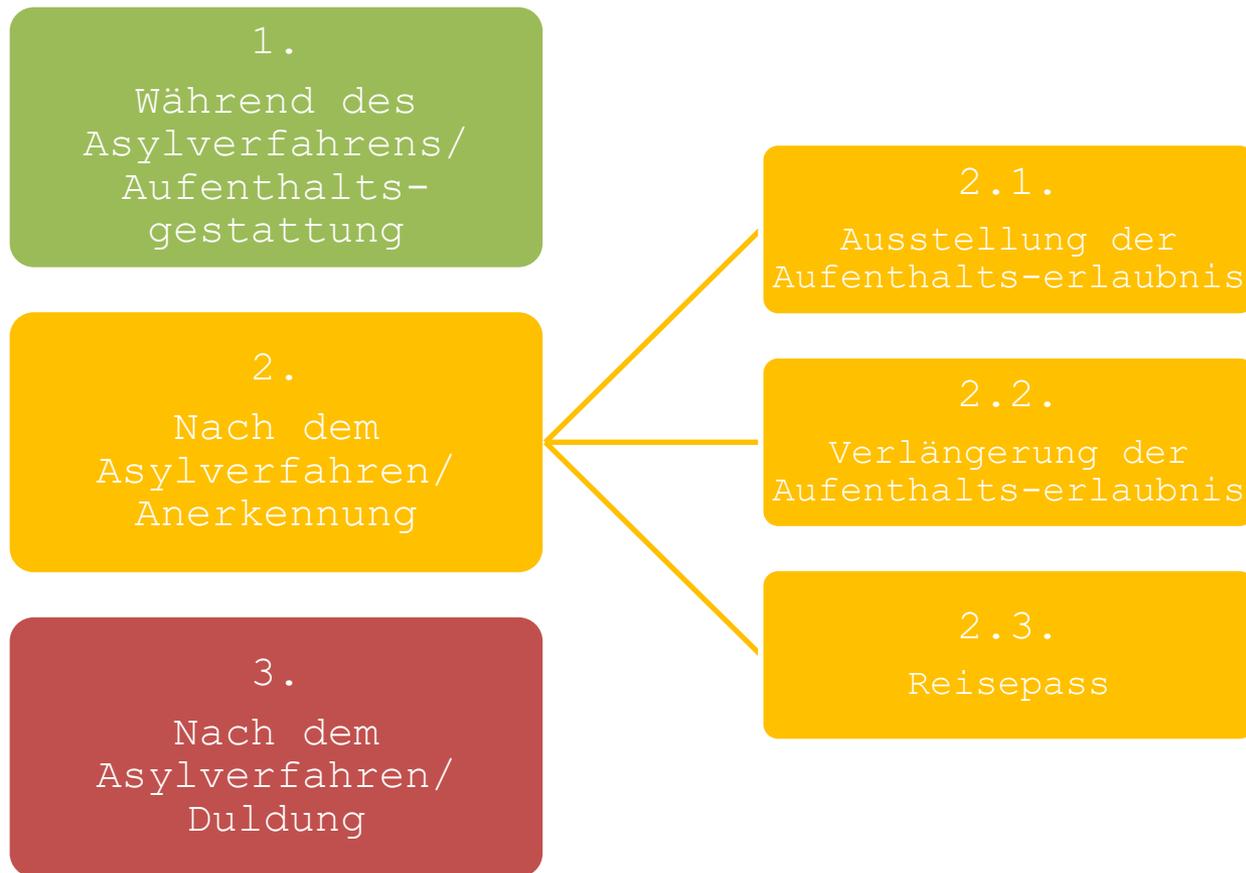
Passpflicht

- verpflichtende Vorlage eines Pass (-ersatz) §§3,5 Abs.1 S.4 AufenthG; §15 Abs.2 Nr.4 AsylG

Mitwirkungspflicht

- verpflichtende Mitwirkung bei der Beschaffung eines Pass/ Identitätspapieren §48 AufenthG; §15 Abs.2 Nr.6

Pass-/Mitwirkungspflicht Fallkonstellationen



1. Während des Asyl- und Klageverfahrens

Aufenthaltsgestattung

- Verpflichtung Pass vorzulegen und zu überlassen (§15 Abs.2 Nr.4 AsylG).
- Verpflichtung – im Fall des Nichtbesitzes eines gültigen Passes(-ersatzes) – auf Verlangen alle Datenträger, die zur Identitätsklärung beitragen können, vorzulegen und zu überlassen (seit 29.07.2017: „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ ; §15 Abs.2 Nr.6 AsylG)
- Beschaffung von Pass/Identitätspapieren? – unzumutbar → Nein, **Aufforderung zur Passbeschaffung unzulässig!**
- Achtung: Das Aufsuchen der Heimatbotschaft kann zur Ablehnung des Asylantrags führen!!!

2. Nach dem Asylverfahren Anerkennung

Abhängig von der jeweiligen AE:

- **Asylberechtigung** nach §25 Abs. 1 AufenthG
- **Flüchtlingsanerkennung** nach §25 Abs. 2 1.Alt.

- **Subsidiärer Schutz** nach §25 Abs.2 2.Alt.
- **Nationales Abschiebeverbot** nach §25 Abs.3

2. Nach dem Asylverfahren Anerkennung

	<ul style="list-style-type: none">■ Asylberechtigung■ Flüchtlingsanerkennung■ Subsidiärer Schutz■ Nationales Abschiebeverbot
2.1. Pass-/Mitwirkungspflicht bei Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis?	Nein.
2.2. Pass-/Mitwirkungspflicht bei Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis?	Nein.

2. Nach dem Asylverfahren Anerkennung

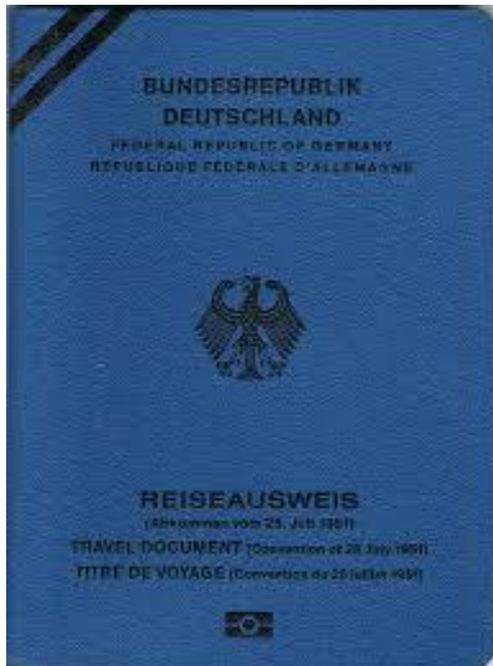
Achtung!

Bei Asylberechtigung und
Flüchtlingsanerkennung:

- Die Nutzung, Beantragung oder Verlängerung eines Heimatpasses führt zum Erlöschen des Schutzstatus (§72 Abs.1 AsylG)
- Das Aufsuchen der Heimatbotschaft kann zum Erlöschen des Schutzstatus führen

2. Nach dem Asylverfahren Anerkennung

2.3. Pass-/Mitwirkungs-pflicht zur Ausstellung eines **Reisepasses?**



2. Nach dem Asylverfahren Anerkennung

	<ul style="list-style-type: none">▪ Asylberechtigung▪ Flüchtlings-erkennung
2.3. Pass- /Mitwirkungs- pflicht zur Ausstellung eines Reise- passes	Nein, automatische Erteilung eines (blauen) Flüchtlingspasses

2. Nach dem Asylverfahren Anerkennung

	<ul style="list-style-type: none">▪ Subsidiärer Schutz▪ Nationales Abschiebeverbot
<p>2.3. Pass-/Mitwirkungs- pflicht zur Ausstellung eines Reisepasses</p>	<ul style="list-style-type: none">▪ Ja/Nein, abhängig von (Un-) Zumutbarkeit der Passbeschaffung.▪ Wird der Ausländerbehörde glaubhaft dargelegt, dass eine Passbeschaffung im Einzelfall unzumutbar ist (z.B. Angst vor Gefährdung von Verwandten im Herkunftsland, kaum beschaffbare Dokumente), kann diese einen Reiseausweis ausstellen (§5 AsylG).▪ Ausnahmen: In Berlin sind Syrer*innen und Iraner*innen von der Mitwirkungspflicht ausgenommen! VAB/Berlin hilft

3. Nach dem Asylverfahren Duldung

- **Geduldete sind verpflichtet an der Beschaffung eines Pass/Identitätspapiers mitzuwirken.**
- Problem: Sollte der fehlende Pass das einzige Abschiebehindernis sein, bedeutet die Mitwirkung bei der Passbeschaffung auch die Mitwirkung bei der eigenen Abschiebung.
- Bei Verweigerung drohen Sanktionen.

3. Nach dem Asylverfahren Duldung

Mögliche Sanktionen:

- Nichterteilung von Aufenthaltstiteln (z.B. §25 Abs.5 AufenthG)
- Anordnung einer Residenzpflicht (§61 Abs.1c AufenthG)
- Erteilung eines Arbeitsverbotes (§60a Abs.6 AufenthG)
- Leistungskürzungen
- Kürzung des Gültigkeitszeitraum der Duldung (z.B. 1 Woche)

3. Nach dem Asylverfahren

Duldung

Handlungsoptionen:

- Mitwirkungspflichten: Relevant ist die Mitwirkung nicht die tatsächliche Beschaffung!
 - ➔ **Mitwirken** (z.B. Botschaftsbesuch)
dokumentieren!
- Balanceakt: Mitwirken bei „unverfänglichen“ Handlungen (z.B. Beschaffung des Universitätsausweises)

3. Nach dem Asylverfahren Duldung

Handlungsoptionen:

- Prüfen ob Anforderungen für Sanktionierung gegeben sind, z.B.
 - Fehlende Passbeschaffungsanordnung
 - Kein kausaler Zusammenhang zwischen fehlendem Pass und Unmöglichkeit der Ausreise
 - Nichtmitwirken durch andere Personen (z.B. Eltern)
 - Nichtmitwirken bezieht sich auch Vergangenheit



ggf. Rechtsschutz suchen!

- Mit Ausländerbehörde verhandeln (z.B. Pass vs. Ausbildungsduldung)!

Materialien

- [Arbeitshilfe. Caritas, 2017.](#)
- [Passbeschaffung: Wer muss, wer sollte, wer darf, wer nicht? Berlin hilft, 2017.](#)
- [Mitwirkungspflichten im Ausländerrecht. Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt/Pro Asyl, 2017.](#)

**RESIDENZPFLICHT,
WOHNSITZAUFLAGEN &
UMVERTEILUNG**

Wohnsitzauflage vs. Residenzpflicht

Wohnsitzauflagen:

- Verpflichtung, an einem bestimmten Ort **wohnhaf** zu sein.
 - § 60 Abs.1 AsylG
 - § 61 Abs.1d AufenthG
 - §12a AufenthG

Residenzpflicht:

- Verpflichtung, sich innerhalb eines bestimmten Bereichs **aufzuhalten** (räumliche Beschränkung). Verlassen nur mit schriftlicher Genehmigung der ABH.
 - §56 AsylG
 - §61 AufenthG
 - §59b AsylG

1. Während des Asylverfahrens Aufenthaltsgestattung

Residenzpflicht nach §56 AsylG

- In den ersten 3 Monaten – max. Dauer des Aufenthaltes in EAE

Ausnahmen:

- Asylsuchende aus „Sicheren Herkunftsländern“ sind i.d.R. für die gesamte Dauer des Asylverfahrens in der EAE untergebracht und unterliegen entsprechend der Residenzpflicht.
- Als Sanktion nach §59b AsylG:
 - Wegen einer rechtskräftig verurteilten Straftat
 - Wegen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz
 - Wenn bevorstehenden konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen

Wohnsitzauflage nach § 60 Abs.1 AsylG

- Nur wenn Leistungsbezug nach AsylbLG/ergänzende SGBII/XII-Leistungen

Umverteilung innerhalb Berlins

- Schriftlicher Antrag auf Umverteilung bei ABH Berlin, oder
- Schriftlicher Antrag auf Umverlegung in eine andere Unterkunft beim LAF
- Gut begründen und ggf. mit Attesten und/oder Stellungnahmen von Psychologen, Religionsgemeinschaften, etc. belegen.

Umverteilung in ein anderes Bundesland

- Schriftlicher Antrag auf Umverteilung bei der Landesstelle des zukünftigen Bundeslandes: Zuständige Behörden für länderübergreifende Umverteilung
- Kopie an ABH Berlin schicken
- Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen beim Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

Umverteilungsantrag – Begründung

- Zusammenführung mit Kernfamilie
(Anspruch! →Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, etc.)
- Zusammenführung mit Verwandten,
die eine schwere Erkrankung
oder eine Pflegebedürftigkeit
aufweisen (→ ärztliche Bescheinigung)
- Krankenbehandlung (→ ärztliche Bescheinigung)
- Schutz vor Gewalt (→ Strafanzeige; Stellungnahme
der Unterkunftsbetreiber*innen, etc.)

2. Nach dem Asylverfahren Duldung

Wohnsitzauflage nach § 61 Abs.1d AufenthG

- wenn AsylbLG-Bezug

Residenzpflicht

- Als Sanktion nach §59b AsylG:
 - Wegen einer rechtskräftig verurteilten Straftat
 - Wegen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz
 - Wenn konkrete aufenthaltsbeende Maßnahmen bevorstehen

3. Nach dem Asylverfahren Aufenthaltserlaubnis

Wohnsitzauflage nach §12a AufenthG

- Anders als bei den Wohnsitzauflagen nach §60 Abs.1 AsylG und §61 Abs.1d AufenthG, stellt die Wohnsitzauflage nach §12a AufenthG keine Verpflichtung in dem Sinne dar. Jedoch ist der **Bezug von Leistungen nach SGB II/ XII** ausschließlich an dem Ort möglich, wo nach §12a AufenthG der Wohnsitz zu nehmen ist bzw. am Ort der Erstzuweisung.
 - Vermerk im Aufenthaltstitel: „Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich.“

~~Residenzpflicht~~

3. Nach dem Asylverfahren Aufenthaltserlaubnis

- Verpflichtung Wohnsitz zu nehmen...
 - a) ...im Bundesland des Asylverfahrens
 - b) ...ggf. an einem bestimmten Ort innerhalb dieses Bundeslandes (länderinterne Regelung)
 - c) ...ggf. nicht an einem bestimmte Ort (negative Wohnsitzauflage; länderinterne Regelung)
 - d) Ggf. rückwirkend für alle Anerkennungen nach dem 1. Januar 2016 (länderinterne Regelung; nicht in Berlin!)
- Die Umsetzung der Varianten b)- d) werden landesintern geregelt. In Berlin findet Variante d) keine Anwendung.
- Gültigkeitsdauer: 3 Jahre
- Regelung befristet: bis 6.8.2019

3. Nach dem Asylverfahren Aufenthaltserlaubnis

Ausschlusskriterien:

- a) 15h sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (ca. 712EUR/Monat)
- b) Berufsausbildung, Studium, berufsvorbereitende Maßnahme, Studienkolleg
- c) Vermeidung einer Härte (z.B. Besuch von Kita)



Wohnsitzauflage (durch Ausländerbehörde) streichen lassen!

- Wenn lediglich ein Familienmitglied ein Ausschlusskriterium erfüllt, ist die Wohnsitzauflage für die ganze (Kern-) Familie zu streichen.

3. Nach dem Asylverfahren Aufenthaltserlaubnis

Landesinterne Umverteilung:

- Antrag bei der „Sozialen Wohnungshilfe“

Länderübergreifende Umverteilung

(wenn keine Ausschlusskriterien zur Wohnsitzauflage vorliegen) :

- gesetzlich nicht klar geregelt
- Empfehlung Antrag an ABH Berlin und ABH des zukünftigen Wohnortes

Materialien

- Ratgeber für Geflüchtete in Berlin. Flüchtlingsrat Berlin, 2017. (Seite 111ff)
- Arbeitshilfe. Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG. Der Paritätische Gesamtverband, 2016.
- Hinweise und konkrete Folgen zur Wohnsitzregelung nach Integrationsgesetz. Berlin hilft. 2016.

GANGWAY E.V.

Straßensozialarbeit in Berlin

Adora Udogwu
Schumannstraße 5, 10117 Berlin
030- 28 30 23 26
adora.udogwu@gangway.de
www.gangway.de

Vielen Dank!